

HOCHKAR BERGBAHNEN GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit dem Kauf/der Verwendung eines gültigen Tickets anerkennt der Erwerber/Verwender nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen – darüber hinaus gelten die Beförderungs- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Anlagen und Pisten:

1. Allgemeines

Durch die Nutzung eines gültigen Tickets kommt zwischen der Hochkar Bergbahnen GmbH und dem Nutzer ein Beförderungs- und Pistenbenützungsvertrag zustande, und unterwirft sich der Nutzer den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies insbesondere auch in Bezug auf die Tarifbestimmungen, die Preislisten und die behördlich genehmigten Beförderungsbedingungen der einzelnen Anlagen laut Aushang.

Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen oder AGB's, die Missachtung gänzlicher oder teilweiser Sperre von Skiabfahrten und Anlagen sowie das wiederholte Nichtbefolgen von Anweisungen der Mitarbeiter der Hochkar Bergbahnen GmbH kann den Ausschluss von jeder Beförderung und den ersatzlosen Entzug des Tickets bzw. der Saisonkarte sowie gegebenenfalls eine Strafanzeige bei der zuständigen Behörde zur Folge haben.

Dasselbe gilt bei vorsätzlicher Beschädigung von Eigentum der Hochkar Bergbahnen GmbH oder ehrenbeleidigendem und kridaschädigendem Verhalten zum Nachteil der Hochkar Bergbahnen GmbH.

2. Tickets

Der Erwerb eines gültigen Tickets ist ausnahmslos an den Kassen der Hochkar Bergbahnen GmbH sowie deren Partner möglich. Für die Geltendmachung eines Sondertarifes besteht entsprechende Ausweispflicht. Für den Erwerb von Saisonkarten sind ein Ausweis sowie ein Lichtbild erforderlich, welches der Käufer selbst mitzubringen hat. Tickets und Berechtigungsnachweise bei eventuellen Sondertarifen sind den Bediensteten und Kontrolleuren der Hochkar Bergbahnen GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

Information gemäß § 24 DSB 2000 zu „Photocompare“:

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Zutrittskontrolle ein Referenzfoto des Liftkarteninhabers/der Liftkarteninhaberin beim erstmaligen Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt wird. Dieses Referenzfoto wird durch das Liftpersonal mit denjenigen Fotos verglichen, welche bei jedem weiteren Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt werden.

Das Referenzfoto wird sofort nach Ablauf der Gültigkeit der Liftkarte gelöscht, die sonstigen Fotos spätestens 30 Minuten nach dem jeweiligen Durchschreiten eines Drehkreuzes.

Die Tickets sind in keinem Fall übertragbar. Nicht an den oben genannten Verkaufsstellen erworbene sowie verlorene Tickets werden gesperrt. Der Umtausch eines bereits erworbenen Tickets oder die Verschiebung der Gültigkeitsdauer sind nicht möglich. Jede missbräuchliche Verwendung von Tickets hat den sofortigen Entzug dessen und die Einhebung eines Straftarifes in Höhe des doppelten Tageskartenpreises (Normaltarif) zur Folge.

Beim Erwerb von Skipässen aller Art werden pro ausgestellte Karte € 2,00 als Einsatz für die KeyCard eingehoben. Bei der Rückgabe des Skipasses an der Kassa oder den dafür vorgesehenen Automaten wird dieser Betrag rückerstattet.

3. Verlust von Tickets

Grundsätzlich werden verlorene Tickets nicht ersetzt. Der Verlust von Skipässen kann jedoch bei den Kassen gemeldet werden. Bei Tages- und Mehrtageskipässen ist, bei Vorlage des ursprünglichen Kassabeleges, eine Neuausstellung gegen eine Bearbeitungsgebühr¹ möglich. Ohne Kaufbeleg muss eine Karte zum Gruppentarif erworben werden. Die verlorenen Karten werden gesperrt. Beim Verlust einer Saisonkarte kann unter Vorlage eines Ausweises und Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr¹ diese neu ausgestellt werden, die verlorene Karte wird gesperrt.

Im Fall einer vergessenen Saisonkarte muss eine Tageskarte zum jeweiligen Sondertarif² erworben werden. Die vergessene Saisonkarte wird für diesen einen Tag gesperrt!

4. Rückvergütung

Im Fall einer Verletzung oder Krankheit ist eine Rückvergütung für die betroffene Person möglich. Dies allerdings nur, wenn es sich um einen Skipass mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens 2 Tagen handelt und dieser in Verbindung mit einem ärztlichen Attest bis spätestens 10:00 Uhr am Folgetag an einer der Verkaufsstellen hinterlegt wird. Es erfolgt eine aliquote Rückvergütung für unbenutzte Skipasstage – wenn der Skipass nach dem Unfall nochmals benutzt wurde, ist eine Rückvergütung zur Gänze ausgeschlossen.

Bei der Rückvergütung von Saisonkarten ist der Betrag je nach Datum der Rückgabe gestaffelt³. Nach dem 28.02. erfolgen ausnahmslos keine weiteren Rückvergütungen.

Die Nichtausnutzung eines Tickets aufgrund von Schlechtwetter, Lawinengefahr, Betriebsstörungen und –unterbrechungen, der Sperre von Skiabfahrten oder Anlagen sowie unvorhergesehene Abreise geben keinen Anspruch auf Rückvergütung oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer.

5. Bergung von Verletzten

Die Bergung von Verletzten wird seitens der Hochkar Bergbahnen GmbH organisiert und in Zusammenarbeit mit deren Partnern durchgeführt, sofern die Verletzung während der Betriebszeiten zustande kommt. In Relation zum Bergeaufwand wird danach ein Kostenersatz verrechnet.

6. Pistenreservierungen

Grundsätzlich sind Pistenreservierungen nur nach Verfügbarkeit möglich. Die Zusage einer solchen Reservierung erfolgt ausschließlich im Ermessen der Hochkar Bergbahnen GmbH. Die Reservierung einzelner Pisten für Schulungs-, Trainings- und Rennveranstaltungen hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Zur Gewährleistung eines gefahrenlosen sowie ungehinderten Kundenverkehrs ist jegliches Auflegen und Aufstellen von Gegenständen oder Behelfnissen (im Besonderen auch Lehr-/Lernbehelfnissen) sowie das Stecken, Bohren von Stangen, Absperrungen etc. außerhalb der reservierten und tatsächlich zugewiesenen Pisten, Pistenabschnitte oder anderer Teilflächen verboten.

Beim Setzen von Stangen und Absperreinrichtungen innerhalb der zugewiesenen Flächen darf diese nur in die aufliegende Schneedecke verankert und nicht in den Boden gebohrt werden. Bei Verlassen des reservierten Pistenabschnittes ist dieser von allen aufgelegten und aufgestellten Gegenständen und Behelfnissen, gesteckten oder gebohrten Stangen und Absperrungen etc. zu räumen, sodass die Piste/Strecke wieder von den Wintersportlern und Pistenbenützern gefahrenlos und ungehindert benutzt werden kann.

7. Fun-Sport/Sondereinrichtungen

Die Nutzbarkeit der Einrichtung von Sonderskiflächen kann teilweise oder zur Gänze eingeschränkt sein. Diese Einschränkungen ergeben keinen Anspruch auf Rückerstattung, Preisminderung oder Verlängerung der Benutzung des Skipasses.

8. Gerätestunden

Bei außerplanmäßigen Einsätzen unserer Mitarbeiter unter Einsatz von Pistengeräten oder Ski-Doos/Quads kommen die jeweils gültigen Verrechnungssätze lt. Tarifblatt (siehe Anhang E) zur Anwendung. Für alle Geräteeinsätze werden mindestens 20 Minuten verrechnet.

9. Tiertransport mittels Seilbahnen

Tiertransporte bedürfen ebenfalls den Kauf eines Tickets und müssen entsprechend verwahrt sein. Für Hunde besteht im Ski- und Almgebiet generell Leinenpflicht, während des Transportes und in geschlossenen Räumen sämtlicher Anlagen auch Beißkorbzwang. Für etwaige Personen- und Sachschäden ist der Tierbesitzer zur ungeteilten Hand haftbar.

10. Skidoo/Quad-Fahrten

Der Betrieb von Skidoos/Quads auf den Pistenflächen der Hochkar Bergbahnen GmbH ist nur nach Zustimmung der Hochkar Bergbahnen GmbH gestattet, welche seitens des Skidoo-Betreibers selbst einzuholen ist. Skidoos/Quads müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden, Warn- und Notstopppvorrichtungen müssen entsprechend montiert sein. Der Lenker muss über eine entsprechende Ausbildung und Unterweisung sowie allfällige notwendige behördliche Genehmigungen verfügen. Der Betreiber des Skidoos/Quads hat dafür zu sorgen, dass eine Inbetriebnahme durch unbefugte nicht möglich ist. Im Fall von Sach- oder Personenschäden liegt die Haftung ausschließlich beim Betreiber des Skidoos/Quads.

11. Paragleiter

Startberechtigt sind nur Piloten mit gültigem Paragleiterschein, zugelassenem und haftpflichtversichertem Fluggerät und einer gültigen Tages- oder Saisonkarte. Start und Landung sind ausschließlich auf den gekennzeichneten Flächen gestattet. Auf allen Skipisten besteht ausdrückliches Landeverbot. Alle gesetzlichen Höhen- und Abstandsbestimmungen sind einzuhalten.

Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen kann ein Flug- und/oder Beförderungsverbot seitens der Hochkar Bergbahnen GmbH ausgesprochen werden.

12. Haftung

Die Haftung der Hochkar Bergbahnen GmbH für Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Lift- und Pistenanlagen entstehen, wird im Falle der leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Betreiber der Liftanlagen sind in keinsten Weise verantwortlich für Gegenstände, die dem Kunden im Skigebiet abhandenkommen. Im Falle einer möglichen Verschmutzung der Bekleidung bei der Benützung der Liftanlagen trifft den Betreiber keine Wiedergutmachungspflicht.

Die allfällige Haftung gegenüber Kunden, sei es aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, für Vorfälle aus bzw. während der Benutzung der Lift- und Pistenanlagen trifft ausschließlich jene Liftgesellschaft, in dessen Skigebiet sich ein solcher Vorfall ereignet. Eine Haftung für andere Liftgesellschaften, die dieselbe Verbundkarte nutzen, besteht grundsätzlich nicht. Der konkrete Beförderungsvertrag kommt jeweils nur mit jener Liftgesellschaft zustande, deren Lift- und Pistenanlagen der Kunde im Moment benutzt.

13. Erwerbsmäßige und werbliche Tätigkeiten

Jede erwerbsmäßige und werbliche Tätigkeit auf Anlagen, Pisten und Skiabfahrten sowie Parkflächen der Hochkar Bergbahnen GmbH muss von dieser ausdrücklich genehmigt werden. Das Anbringen von Werbetafeln, Panoramakameras und sonstiger Werbung darf nur mit Zustimmung der Hochkar Bergbahnen GmbH erfolgen. Zuwiderhandlungen können ebenfalls den Ausschluss der Beförderung und den ersatzlosen Entzug des Tickets zur Folge haben. (Punkt 2)

14. Datenverarbeitung

Durch den Abschluss des Beförderungsvertrages erteilt der Kunde seine ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihm der Hochkar Bergbahnen GmbH zur Verfügung gestellten Daten in weiterer Folge von dieser zu Werbezwecken verarbeitet und verwendet werden dürfen. Die Zustimmung der Verwendung solcher Daten kann jederzeit in schriftlicher Form widerrufen werden.

15. Sonstige Bestimmungen

Es gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die allgemeinen Beförderungsbedingungen der jeweiligen Anlagen. Der Kunde verpflichtet sich, diese im Vorhinein zur Kenntnis zu nehmen und gegen diese nicht zu verstoßen sowie den Anweisungen des jeweiligen Liftpersonals Folge zu leisten. Insbesondere sind die speziellen Beförderungsvorschriften von Kindern unter 14 Jahre bzw. unter einer Körpergröße von 110 cm zu beachten.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass das Verlassen der präparierten und ausgewiesenen Trassen und Pisten (z.B. auch Tiefschnee- und Buckelpisten) sowie das Befahren der angrenzenden Waldflächen grundsätzlich verboten ist. Ein Zuwiderhandeln ist strafbar (§ 33 Forstgesetz); außerdem ist eine Haftung für daraus resultierende Schäden ausgeschlossen.

Die FIS-Pistenregeln (siehe Anhang A) stellen ebenso einen Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar und sind vom Benutzer der Lift- und Pistenanlagen einzuhalten.

Es gilt österreichisches Recht. Der sachlich zuständige Gerichtsstand wird am Firmensitz der Hochkar Bergbahnen GmbH bestimmt.

Stand: Oktober 2015. Es gelten neben den AGB´s die allgemeinen Beförderungsbedingungen.

Anhang A

FIS-Pistenregeln

- 1. Rücksichtnahme auf die anderen Skifahrer und Snowboarder**
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.
- 2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise**
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.
- 3. Wahl der Fahrspur**
Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.
- 4. Überholen**
Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.
- 5. Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren**
Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.
- 6. Anhalten**
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.
- 7. Aufstieg und Abstieg**
Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.
- 8. Beachten der Zeichen**
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.
- 9. Hilfeleistung**
Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.
- 10. Ausweispflicht**
Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.